



Universitätsdirektion

17/SN-28/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

Karlsplatz 13/010
A-1040 Wien
Tel. (0222) 588 01
Durchwahl

Technische
Universität
Wien

17/SN-28/ME
TU

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z! 28. GE 1987
Datum: - 1. JULI 1987
Verteilt 03. Juli 1987 Protokoll

DVR 0005886

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
		1822/87	Mag. URBAN	3010	26. Juni 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird.

Die Universitätsdirektion der Technischen Universität Wien überreicht in der Anlage Stellungnahmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/74, geändert werden soll, in 25facher Ausfertigung.

Der Universitätsdirektor:

i.V.

Beilagen

**Institut für
Praktische Informatik**
Abteilung für Algorithmen
und Programmiermethodik

Resselgasse 3/180
A-1040 Wien
Tel. (0222) 588 01
Durchwahl

**Technische
Universität
Wien**



**An das Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung**

im Wege der Universitätsdirektion TU

**Betr.: Geplante Änderungen des Bundesgesetzes über die
Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten**

Durch den geplanten Paragraph 1a dieses Gesetzes wird der seit Jahren bewährte und zur Aufrechterhaltung des Übungsbetriebs in der Informatik notwendige Einsatz von erfahrenen Studenten als Betreuer von Übungsgruppen unmöglich gemacht.

Für Übungen mit sehr großer Teilnehmerzahl wurden bisher erfahrene Studenten als Universitätsinstruktoren nach Paragraph 39 UOG eingesetzt. Sie haben jeweils 15 Studenten zu betreuen und erhalten als Entgelt für jede Wochenstunde 1/6 des im Paragraph 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung. Die Gruppengröße von 15 Übungsteilnehmern wurde gewählt, um die Arbeit in den Übungsstunden möglichst intensiv zu gestalten.

Als Instruktoren werden nur solche Studenten ausgewählt, die auf Grund bisheriger guter Studienleistungen für die vorgesehene, verantwortungsvolle Arbeit qualifiziert sind.

Sie haben mindestens die volle Stundenanzahl anwesend zu sein und die Studierenden zu unterrichten, es ist also kein Grund zu erkennen, warum ein geringeres Entgelt festzusetzen wäre. Für 1/12 des genannten Betrags wird kaum ein geeigneter Student bereit sein, diese Arbeit durchzuführen.

Bei einem Vergleich ihres Entgelts mit dem Kollegiengeld von Bundesbediensteten der Universität ist zudem zu berücksichtigen, daß jenes die gesamte Vergütung für die Tätigkeit darstellt, letzteres aber zusätzlich zum Gehalt gezahlt wird. Insgesamt ist unser Instruktoren-System die billigste Form der Übungsbetreuung die mir bekannt ist!

Übungsgruppen, die von Instruktoren betreut werden, können nach unserer Regelung nicht noch einmal bei der Kollegien-geldberechnung für Universitätsassistenten berücksichtigt werden, auch dann nicht, wenn Assistenten außer der organisatorischen Vorarbeit und der Einschulung der Instruktoren in den Übungsgruppen selbst tätig werden.

Die geplante Änderung des Gesetzes betrifft zunächst die genannten Instruktoren nicht. Sie ist ja nur auf Tutoren nach Paragraph 40 Abs. 4 UOG anzuwenden, und eine (beabsichtigte) Änderung des Paragraph 39 UOG ist aus keinem mir bekannten Schriftstück zu entnehmen. Aus den Erläuterungen "Bisher wurden ... benötigte Personen zu Instruktoren bestellt ..." muß jedoch die Befürchtung abgeleitet werden, daß es in Zukunft nicht leicht sein wird, aus den beiden vom Gesetz her für die gleiche Tätigkeit möglichen Regelungen (Instruktoren nach Paragraph 39 und Tutor nach Paragraph 40) die bisher übliche (Paragraph 39) zu realisieren. Es ist vielmehr zu erwarten, daß die Halbierung des Entgelts nach Paragraph 40 uns, d.h. denjenigen, die für die Aufrechterhaltung des Übungsbetriebs direkt verantwortlich sind, von den vorgesetzten Dienststellen, die ja von dem tatsächlichen Geschehen weiter entfernt sind, nahegelegt wird. Dann würde aber der Übungsbetrieb zusammenbrechen.



O. Prof. Dr. M. Brockhaus



O. Prof. Dr. W. Barth